

Karl Mecklenburg-Strelitz, Herzog, 1785-1837

**Des Durchlachtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Carl, Herzogs zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Razeburg ... Einforderungs-Edict, wegen der vorigjährigen Kreis-Defensions-Kosten für den Stargardischen Kreis : Neustrelitz den 25sten Januar 1797**

Neubrandenburg: gedruckt bei Christian Gottlob Korb, [1797]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1774690179>

Druck Freier  Zugang



2.

Des  
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,  
Herrn  
**C a r l,**

Herzogs zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,  
Schwerin und Rzeburg, auch Grafen zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. ic.

**Einforderungs-Edict,**

wegen der vorigjährigen

**Kreis-Defensions-Kosten**

für

den Stargardischen Kreis.

Neustrelitz den 25sten Januar 1797.



---

Neubrandenburg,  
gedruckt bei Christian Gottlob Korb, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Von Gottes Gnaden  
Wir Carl,  
Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg,  
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock  
und Stargard Herr ic. ic.

Entbieten gesammten Unsern Landes-Collegien, Rätthen, Hof- und Civil-Bedienten, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in Unsern Städten, auch der gesammten Geistlichkeit, Kirchen- und Schulbedienten, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Einwohnern auf dem Lande und in den Städten Unseres Stargardischen Kreises, respective Unsern gnädigsten Gruß, und fügen hiemit zu wissen: daß Wir in Gemäßheit Unseres auf dem Landtage zu Malchin unterm 7ten December 1796 gegebenen Landtags-Abschiedes, die Beiträge Unseres Stargardischen Kreises, zu den Kosten der Herzogthümer Mecklenburg, für die von Fürsten und Ständen des Niedersächsischen Kreises auf dem vorigjährigen Kreis-Convent zu Hildesheim übernommene sechsmonatliche Verpflegung, des bei dem fortwährenden Kriege mit Frankreich, die Demarcations-Linie deckenden, Königlich Preussischen, Ruhr- und Herzoglich-Braunschweigischen Truppen-Corps, nunmehr von gesammten Einwohnern und Unterthanen Unseres Stargardischen Kreises, Kraft dieses folgendermaßen einfordern:

## Erster Abschnitt.

Von den Domainen und ritterschaftlichen, auch städtischen Cämmerei- und Deconomie-Gütern.

N. 3tel.  
Rthlr. fl.

1) Die Gutsbesitzer, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbräucher seyn, jedes Standes und Geschlechts, geben zur Aufbringung ihrer Quote zu dem Beitrag der verkündigten Kreis-Defensions-Kosten:

a) von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen, städtischen Cämmerei- und Deconomie-Güter	=	4	—
b) von jeder besetzten Bauerhufe	"	1	16
c) von einem $\frac{2}{3}$ Hüsener	"	1	—
d) von einem $\frac{1}{3}$ Hüsener	"	—	32

und befreien dadurch, und mit Aufbringung der übernommenen ritterschaftlichen Quote, in den ritterschaftlichen Gütern sich, ihre Frauen, und die bey ihnen domicillirenden Kinder, auch alle Domestiken, Dienstboten und Deputat-Leute, ohne einige Ausnahme, nicht weniger ihre Hinterlassen, in so ferne diese bloß Einlieger, Dröschler, Hirten, und überhaupt zum Gute gehörige leibeigene oder freie Leute sind. Es findet daher keine Sub-Colligirung von diesen befreieten und hiedurch vertretenen Einwohnern obgedachter Güter statt.

2) In den Domainen wird, anstatt der auf die Hufen der Nr. 1) benannten Güter haftenden Abgabe, wegen des ungleichen Verhältnisses zwischen den Domaniel- und ritterschaftlichen Hüsenern,

a) in den Dörfern:

von jeder vollen Hufe	"	6	—
— — dreiviertel Hufe	"	4	24
— — halben Hufe	"	3	—
— — viertel Hufe	"	1	24
— — achtel Hufe	"	—	36

durch

	Rthlr.	fl.
durch die, selbige in Cultur habenden Hauswirthhe und Cossaten, darneben aber von jedem Büdener	=	— 16
— — Einlieger	=	— 8

## b) auf den Höfen:

von einem Inspector	=	=	=	1	—
— — Berechner, Schreiber und Ausgeberin	—	—	—	—	24
— — Bogt oder Statthalter	=	=	=	—	16
— — Deputatisten	=	=	=	—	12
— — männlichen Diensthboten	=	=	=	—	8
— — weiblichen Diensthboten	=	=	=	—	4

entrichtet.

Außerdem tragen in den Domainen sowohl, als auch in den ritterschaftlichen und übrigen vorbenannten Gütern zu einer jeden dieser Quoten für sich bey:

- 3) die Lehn- und Frei-Schulzen = = 8 —

Diese befreien hiedurch ihr Gesinde, und werden von den Jurisdiction-Inhabern des Guts colligirt.

- 4) Alle Pächter ohne Unterschied des Standes, in so ferne solche wirkliche Pächter sind, geben von der contractsmäßigen Pension für jedes Hundert

in den Domainen = = = — 32

in den ritter- und landschaftlichen Gütern aber — 20

mithin von jedem viertel Hundert 8 fl. und 5 fl.

wobey sich von selbst versteht: daß der Unterschied zwischen Haupt- und Aflter-Pächtern der Landgüter, zur Befreiung von dem Beitrage, nicht in Betracht kömmt, sondern vielmehr, nach dem hier zum Grunde liegenden Gesichtspunct des Erwerbs, ein jeder von seiner Pachtsumme für sich beyträgt.

- 5) Pacht-Müller vom Hundert, in den Domainen — 24

in ritter- und landschaftlichen Gütern aber = — 16

- 6) Holländer, Schäfer und sonstige Pächter von dem contractsmäßigen Pacht-Quantum, für jede 25 Rthlr. — 4

in den Domainen aber = = = — 5

B

7) Geh:

			12. 3/4tel. Rthlr. fl.
7) Seß-Schäfer von jedem Hundert ihres contractlichen An-			
theils an der Schäferen, in den Domainen	=	—	8
in den ritter- und landschaftlichen Gütern	=	—	6
8) Pacht-Krüger, Pacht-Schmiede, Pacht-Fischer, auch Toback's-Pflanzer (jedoch letztere nur, wenn sie nicht zur Hälfte oder in Deputat pflanzen, sondern gewisse Aecker gepachtet haben) in so ferne sie unter 50 Rthlr.			
Geld-Pacht	} in den Domainen	=	—
geben		=	16
	} in den ritter- und landschaftlichen Gütern	=	—
		=	12
Sind mehrere dieser letzteren und sonstigen Nahrungs-			
Betriebe, in einer Person vereinigt; so geben sie die 16			
und 12 fl. Kopfsteuer zwar mit den nachherigen Zulagen,			
wie solche unter Nr. 6) bemerkt sind, nach ihrem steigenden			
Pacht-Quantum nur einmal; jedoch, wenn der Beitrag			
von denselben nach Pro Centen angesetzt ist, befreiet die			
Erlegniß für die eine Handthierung nicht von der Erlegniß			
für die andre, sondern die Beiträge werden vom Ganzen der			
Pachtsumme, die aus einer jeden Handthierung aufkdmmt,			
nach vorstehenden Ansätzen wahrgenommen.			
9) Alle Handwerker auf dem Lande ohne Unterschied, ob sie frei oder unterthänig sind, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, geben	=	=	— 8
10) Ziegel-Kalk- und Potaschbrenner, Theerschwäler, Sal- peter-Sieder, Molden- und Stabholzhauer, Sponreißer und Pfeifenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andre Gräber, auch überhaupt alle Nahrung und Handthierung treibende Leute, die nicht eigentlich zum Gute gehören, oder ein Handwerk ausüben, als Fischfah- rer, Alschfahrer, Theerfahrer und dergleichen,			
geben	} in den Domainen	=	—
		=	24
	} in den ritter- und landschaftlichen Gütern	=	—
		=	16
11) Ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, erstere	=	=	— 24
letzte	=	=	— 16
			12)

		N. 3tel.	Bl.
12) Kessel- und Sensenträger, auch Kesselflicker,			
in den Domainen	=	1	—
in den ritter- und landschaftlichen Gütern	=	—	32
deren Gesellen, respective	=	24 und	— 16
deren Jungen	—	12 und	— 8

Da diese gemeiniglich herumziehende Leute sind, die ihre Niederlagen in den Krügen und Dörfern auf gewisse Zeit machen; so werden sie da wahrgenommen, wo die Insinuation des Einforderungs-Edicts sie gerade trifft; es wäre denn, daß sie ihren stetigen Wohnsitz in einer Stadt Unserer Lande, oder in einem Gute nachwiesen, woselbst sie damit nur herangezogen werden können. In solchem Fall befreiet der, gegen Quitung geleistete Beitrag sie von weiterer Nachforderung. Jedoch muß die Quitung namentlich auf Gesellen und Jungen gerichtet seyn, wenn solche dadurch befreiet werden sollen.

13) Glashütten-Meister	=	3	—
deren Gesellen	=	—	20
14) Scharfrichter	=	1	24
Frohner	=	—	24
Abdecker und Knechte	=	—	16

15) Schulhalter, die kein Handwerk treiben, sind frei.

#### Anmerkungen.

a) Diejenigen Müller, welche nicht auf Zeitpacht-Contracte wohnen, mithin nicht unter Nr. 5) begriffen, sondern Erbpächter oder Eigenthümer ihrer Mühlen sind, es mögen solches einzelne Individuen oder collective Interessenten oder Commünen seyn, geben in den Domainen

in den ritter- und landschaftlichen Gütern

b) Alle vorstehende Beiträge werden in N. 3tel erlegt, ohne Rücksicht auf die Münzsorte derjenigen Summe, wornach sie angesetzt sind.

c) Diejenigen Personen, welche unter vorstehender Norm nicht nach Pacht-Abgaben, sondern ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbes, zu einem Kopfgelde angesetzt sind, sollen, wenn sie meh-

vere vergleichen, nicht nach Pacht-Abgaben angeschlagene Handthierungen treiben, nach deren höchsten Ansat einmal bezahlen.

d) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbe treibenden hingegen, bezahlen dennoch an jedem Orte, nach Maasgabe ihres respectiven Gewerbes, besonders.

e) Um allen Streit in der Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: daß die Befugniß der Obrigkeit zur Erhebung, und die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung, in dem Augenblick und Orte eintritt, wann und wo das Einforderungs-Edict insinuirt wird.

f) Die Wittwen, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner für sich fortsetzen, tragen auch, nach Vorschrift des Edicts und nach Maasgabe ihres Gewerbes, für sich bei: Gleichgestalt auch die Erben zusammen genommen, welche in des Erblassers Stelle treten.

g) Pächter einer einzelnen Bauerhufe in den Domainen erlegen ihre Beiträge nicht von ihrem Pacht- oder Dienstgelde, sondern (wie unter Nr. 2) als Voll- Drei-Viertel- Halb- Viertel- oder Achtel-Hüfener. Ein Pächter mehrerer einzelnen Bauerhusen bezahlt von jeder besonders den Beitrag als Hüfener.

h) Wenn mehrere Bauerhusen in einen Hof zusammen gezogen sind, kann der Pächter derselben nicht als Hüfener angesehen werden, sondern muß als Pächter von seinem Pachtgelde beitragen.

i) Weder in den Domainen, noch in den ritterschaftlichen Gütern soll, als Receptur-Kosten und Gebühren, von den Beiträgen etwas abgezogen, noch zur Belästigung der Beitragenden, von ihnen außerdem entrichtet werden.

k) Alle von Nr. 1) bis 15) vorstehende Beiträge werden von jeder competirenden Orts-Obrigkeit, gleich nach Insinuation des Edicts eingefordert, und mit richtigen, durch der Obrigkeit oder deren Stellvertreter eigenhändige Unterschrift, bescheinigten gedoppelten Specificationen, welchen sodann, wie bey der Nebensteuer, Glauben beygemessen werden soll, bey Vermeidung des landesgesetzmäßigen Executions-Zwanges, binnen vier Wochen nach Verkündigung dieses Edicts in den gemeinsamen Landlasten zu Rostock, an die zur Erhebung und Berechnung der gegenwärtigen Steuer verordnete Einnehmer eingesandt.

l) Ist aber der Einsender und Berechner eines Guts oder Amtes selber Pächter desselben, so muß, zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansazes seiner Pachtsumme, ein Attest oder Quittung des Verpächters, oder in dessen Ermangelung, ein beglaubigter Auszug aus seinem Pacht-Contract, der Specification beigeleget werden.

m) Was nach dieser Contributions-Norm in Unsern Domainen aufkömmt, und in den Landlasten geliefert werden muß, kommt der Quote der Domainen, so wie der Ritterschaft sowohl die Anlage auf ihre Hufen, als die Beiträge aus den ritterschaftlichen Gütern zu ihrer Quote der gegenwärtigen Steuer besonders, so wie aus den Cämmerei- und Deconomie-Gütern der Beitrag den Domainen, der Ritterschaft und der Landschaft zu dreien Drittheilen, zu gute und zu Hülfe.

n) Gleichergestalt kommen die Beiträge aus der zum Corpore domaniorum gehörigen Residenzstadt Neustrelitz und dem Flecken Mirow zwar lediglich auch nur der Domaniel-Quote allein zu gute; Jedoch liegt dabey der, für Unsre Städte, im Zweiten Abschnitt festgesetzte Maasstab, in so ferne er daselbst anwendlich ist, zum Grunde der Einforderung und Erhebung.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von den Städten des Mecklenburg-Stargardischen Kreises.

##### I. An liegenden Gründen.

	Gold. Nthr.	fl.
1) Von einem vollen oder ganzen Hause	—	32
2) Von einem halben Hause	—	16
3) Von einem viertel Hause oder Bude	—	8
4) Von einer halben Bude	—	4
5) Vom einem Morgen Acker, der jährlich besäet wird	—	2
6) Von einem Morgen Acker, der in Schlägen liegt	—	1
7) Von einem vier-spännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde erworben wird	—	1
8) Von einem zweispännigen Fuder Heu	—	½

II. Von

## II. Von Personen.

1) Bürgermeister	} in der Vorderstadt	7	24
Rathsherrn		3	—
Secretär		2	24
2) Bürgermeister	} in den übrigen Städten	2	—
Rathmänner		—	24
Secretarien		1	—
3) Nicht immatriculirte Notarien, Abschreiber und Erzieherrinnen		—	32
4) Tagelöhner		—	12
5) Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen		—	32
6) In Lohn und Livree stehende Bediente und Kutscher		—	12
7) In Lohn stehende Dienstmädchen		—	4
8) In Lohn und Brod stehende Knechte		—	8
9) Schulmeister männlichen oder weiblichen Geschlechts		—	12
10) Thorwärter		—	16

## III. Von Gehalt oder Pension.

Die in den Städten wohnenden und von ihren Zinsen lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wenn sie nicht wirkliche Eximirte sind:

- |  |  |    |    |
|--|--|----|----|
| a) wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünfte haben, sind als personae miserabiles anzusehen und gänzlich frei. |  |    |    |
| b) wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. jährlich haben, geben sie  |  | 2  | —  |
| c) von 300 bis 500 Rthlr.  |  | 5  | —  |
| d) von 500 bis 1000 Rthlr.   |  | 7  | 24 |
| e) von 1000 Rthlr. und darüber   |  | 10 | —  |

## IV. Von Kaufmannschaften.

- |                           |  |   |   |
|---------------------------|--|---|---|
| 1) Großhändler            |  | 8 | — |
| 2) Ein großer Holzhändler |  | 8 | — |
| 3) Ein                    |  |   |   |

3) Ein mit Seiden- oder Galanterie-Waaren, Laken, Korn oder bloß mit Wein handelnder Kaufmann in Neubran- denburg	6	—
in Neustrelitz	6	—
in den übrigen Städten	3	—
4) Ein hauptsächlich mit Zigen, Cattunen- und Ellen-Waa- ren, auch mit einigen Seiden-Waaren handelnder Kauf- mann in Neubrandenburg	4	—
in Neustrelitz	4	—
in den übrigen Städten	2	—
5) Ein lediglich mit Zigen, Cattunen- und dergleichen Ellen- Waaren handelnder Kaufmann in Neubrandenburg	3	—
in Neustrelitz	3	—
in den übrigen Städten	1	24
6) Ein Gewürzhändler, in so ferne er dabei keinen Weinhan- del führt, in Neubrandenburg	2	—
in Neustrelitz	2	—
in den übrigen Städten	1	—
7) Ein bloß mit Haak-Waaren handelnder, sonst eine ganz geringe Handlung treibender Krämer, auch Messerhändler, Leinwands- Glas- und Olitäten-Krämer	—	36
8) Ein Apotheker in Neubrandenburg	5	—
in Neustrelitz	5	—
in den übrigen Städten, wo ein practischer Arzt ist	2	24
in Städten, wo kein Arzt ist	1	24
Jeder dieser vorstehenden giebt		
— für einen Handlungs-Bedienten	—	24
— für einen Provisor	1	—
— für einen Burschen	—	8
9) Kesselhändler und Sensesenträger	1	—
— für jeden Gefellen	—	16
— für jeden Jungen	—	8
10) Scheerenschleifer, Kesselflicker und Klaxenfänger	—	16
11) Ein Jude mit offenem Laden, in den größern Städten	6	—
— in den kleinern Städten	4	—

	Gold.	Rthlr.	fl.
Ein mit 2 Knechten auf dem Hausirhandel privilegirter			
Jude in den größern Städten	3		—
in den kleinern Städten	2		—
Ein, ohne Knecht auf dem Hausirhandel privilegirter			
Jude in den größern Städten	2		—
in den kleinern Städten	1		24
Jeder Juden-Knecht			24

## V. Von der Profession.

1) Ein städtischer Pacht-Müller, er sey Wind- oder Wasser-			
Müller, von jedem hundert Rthlr. Pacht	—		24
für den Gesellen	—		16
für den Burschen	—		8
2) Ein Müller, der eine eigene, oder städtische Erbpacht-			
Mühle hat, für jeden Mahlgang	2		—
für jeden Gesellen und Jungen, wie Nr. 1)			
3) Ein Müller, der zwar eine fürstliche Mühle in Zeit- oder			
Erb-Pacht hat, aber in der Stadt wohnt, und für diese			
mahlet, außer seiner, im ersten Abschnitt, zu der Doma-			
nial-Quote angeschlagenen Pacht-Abgabe, für jeden			
Mahlgang	1		12
4) Ein Walk- Loh- oder Graupen- auch Papier-Müller, wenn			
er eine eigene Mühle hat, für jeden Gang	1		24
für Gesellen und Jungen, wie andere Müller;			
5) Ein Künstler oder Professionist, er betreibe ein Handwerk			
welches er wolle, auch Bäcker, Schlächter &c.	—		16
für jeden Gesellen	—		12
für jeden Burschen	—		4
6) Ein Schweinschneider	6		—
7) Ein Schornsteinfeger, der andere Städte, Flecken oder			
Ämter mit abwartet	1		—
für jede Stadt seines Districts noch außerdem	—		24
ein Schornsteinfeger der nur an seinem Wohnort arbeitet	—		32
für jeden Gesellen	—		24
für jeden Burschen	—		8
8) Ein			

	Gold. Rthlr.	fl.
8) Ein Scharfrichter, der andere Städte oder Aemter mit abwartet	3	—
wenn er aber nur auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt	1	24
ein Halbmeister	—	24
für jeden Abdecker	—	24
9) Eine Grüz-Querre giebt gleich den Professionisten, ein Grüz-Müller aber wie andere Müller.		
10) Die Pächter der Stadtburge oder sonstiger, zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jedem 100 Rthlr. Pacht	—	32
Die Acker-Pächter derselben, als Holländer, Schäfer &c. von jedem 25 Rthlr. Pacht	—	5

#### VI. Von burgerlicher Nahrung.

1) Ein Gastwirth der ersten Classe in der Stadt Neustrelitz eben so.	4	—
2) Gastwirth der zweiten Classe in der Stadt Neustrelitz eben so.	2	—
3) Gastwirth in den übrigen Städten, nach Verhältnis ihres Verkehrs	1 bis	24
4) Brauer und Mälzer, die dieses Gewerbe im großen treiben	4	—
5) Brauer, die dieses Gewerbe im kleinen treiben, nach Beschaffenheit ihres Verkehrs	24 fl. bis	24
6) Brandweimbrenner, nach Verhältnis ihres Betriebs	24 fl. 1 Rthlr., 2, 3, 4, 5 bis	6 —
7) Fuhrleute und Frachtfahrer, für den Betrieb dieser Nahrung	1	—
8) Kleine Fuhrleute	—	12
9) Ein Ackersmann, der nicht von der Profession beiträgt	—	12

D

VII. Vom

			Gold.
			Mehlr. fl. pf.
VII. Vom Vieh.			
1) Für einen Ochsen	=	=	— 2 —
2) Für eine Kuh	=	=	— 1 6
3) Für ein Pferd, was zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird	=	=	— 2 —
4) Für ein Pferd was nicht zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird	=	=	— 12 —
5) Für ein Schaaf oder Hammel	=	=	— — 3
6) Für eine Ziege	=	=	— 8 —
7) Für ein Faselchwein	=	=	— — 6

#### Anmerkungen.

1) Der Beitrag von den liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmann, sondern vom Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contract namentlich ein anderes ausgemacht wäre.

2) Es kommt hierbei nicht in Betracht, ob die Grundstücke einem Bürger, einem Eximirten, adlichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commune, oder fürstlichen oder städtischen *pils corporibus*, oder einem Fremden, oder wem es sonst seyn mag, gehören; ob sie unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst seyn mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen sind; ob die Aecker und Wiesen Predigern, Schulbedienten, Wittwen oder einem Officianten, als ein Theil des Gehalts, eingeräumt, oder auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind?

3) Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführte Personen geben, nach dem Maasstab derjenigen Classe, worunter sie gehören.

4) Hat jemand mehr, als einen Nahrungsbetrieb, so bezahlt er für jeden Betrieb besonders.

5) Die Beiträge werden von Bürgermeister und Rath des Orts eingehoben, und mit einer gedoppelten Specification, an den Landkasten eingeschendet.

6) Die

6) Die Beiträge werden von den Städten Unseres Stargardischen Kreises in altem Golde entrichtet.

7) Die Zahlung geschieht vor Ablauf des Februar-Monats 1797, nach achttägiger Verwarnung, wozu ein executoriale generale hiemit ertheilet wird.

8) Personae miserabiles sind, auf den Schein des Magistrats, ganz oder zum Theil frei.

9) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die noch unversorgten Kinder befreiet.

10) Alle vorstehende Beiträge gehen bloß zur städtischen Quote und ergreifen alle, zu Stadt-Recht wohnende Personen, ohne allen Unterschied, ob sie unter privativer Jurisdiction des Magistrats, oder des Fürstlichen Stadt-Gerichts, oder in sonstigen, der Jurisdiction des Rathes nicht unterworfenen, zu Bürger-Recht liegenden Theilen derselben Stadt, imgleichen ob sie in der Stadt selbst, oder in der zu Stadt-Recht liegenden Vorstadt wohnen.

11) Unter obigen Rubriken sind, mit alleiniger Ausnahme der von liegenden Gründen, Cap. I. die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, in so ferne sie nicht dabei bürgerliche Nahrung treiben, nicht mit begriffen, sondern für die Abgaben von deren Personen und Hausgenossen normiret der folgende Dritte Abschnitt.

### Dritter Abschnitt.

Von den Eximirten, aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen, Gelehrten und milden Stiftungen in dem Stargardischen Kreise.

#### Erste Klasse

für die würllichen Hof- und Civil-Bedienten.

Von Salarien in baarem Gelde erlegen von jedem Hundert:

			N. Rthlr.	Stel. fl.
A. Geheime- und Land-Räthe	2	2	1	16
	D 2			Sind

Sind erstere aber Mitglieder der Regierung und Lehn-Kammer; so geben sie 1 Rthlr. 32 fl. vom Hundert.

B. Rätthe in der Regierung und Lehn-Kammer, wie auch die übrigen Bediente dieses Collegii, bis zum Secretair inclusive	=	=	=	=	=	1	32
Die Subalternen	=	=	=	=	=	—	32
C. Hofmarschall, Oberstallmeister, Oberjägermeister und alle, welche gleichen Ranges mit diesen sind	=	=	=	=	=	1	—
D. 1) Sämmtliche Hof-Marschall-Amts-Glieder, Kammerherren und Kammerjunker	=	=	=	=	=	—	32
2) Kabinetts-Bediente, Leib- und Hofmedici, salarirte Aerzte und Chirurgen	=	=	=	=	=	—	24
3) Hof-Marschall-Amts-Subalternen, und die übrigen Hof- und sämmtliche Livree-Bediente	=	=	=	=	=	—	8
4) Die Hofkünstler und Kapellmusici und Sängerinnen	=	=	=	=	=	—	10 $\frac{1}{2}$
E. 1) Wirkliche Mitglieder des Kammer- und Forst-Collegii	=	=	=	=	=	1	16
2) Die Subalternen, auch Renterei- und Münz-Bedienten	=	=	=	=	=	—	32
F. Die bei dem Hof- und Landgericht, der Justiz-Canzlei und dem Consistorium in Function und Besoldung stehende Rätthe, Ober- und Unterbediente, auch Kirchen-Visitationss-Secretair	=	=	=	=	=	—	24
Beträgt ihr ganzes Diensteynkommen nicht über 300 Rthlr. so erlegen sie vom Hundert	=	=	=	=	=	—	8
G. 1) Beamte, Ober- und Forstmeister, Stallmeister, Oberbau-Commissair, Hofbaumeister, Licent- Accise- und Zuchthaus-Inspectores, Forst-Inspector, Oberjäger, Oberförster, auch Zollberechner und deren Schreiber	=	=	=	=	=	—	24
2) Hofjäger und Förster, auch übrige Forst- und Jagd-Bediente, Stall- und Amts-Bediente die in Besoldung stehen	=	=	=	=	=	—	8
							H. 1)

	R. 3tel.	
	Rthlr.	fl. pf.
H. 1) Stadtrichter und Actuarien	—	10 8
sind sie zugleich immatriculirte Advocaten, so geben sie als solche die unten bestimmte Personal-Steuer besonders.		
2) Sind sie aber characterisirte, so tragen sie bei	—	16 —
I. Landesbediente, sofern solche ad Exemptos gehören	—	32 —
(und zwar geben dieselben, ohne Rücksicht auf ihre Wohnung und sonstige Verhältnisse, von dem was sie von Landeswegen haben, ihre Erlegnis den drei contribuierenden Theilen zu Hülfe.)		
K. 1) Steuer- und Accise-Einnehmer und Postmeister	—	10 8
2) Post- auch Zuchthaus-Unterbediente	—	8 —
L. Pensionirte Personen von ihrer Pension, und zwar von jedem Hundert Rthlr.	—	8 —

1. Anmerkung. Alle Vorbenannte erlegen diese angelegte Abgabe von ihren Salarien in baarem Gelde, nach dem Ansatze von jedem Hundert, und zwar durchhin in R. 3teln; jedoch werden die in Gold gezahlte Salarien mit 10 Rthlr. Disconto in R. 3tel reducirt, und darnach die Abgabe berechnet. Eben so versteht es sich auch von den Pensionen. In gleicher Proportion steigt der Ansatze mit jedem halben oder viertel Hundert auf die Hälfte, oder ein Viertel desselben.

2. Anmerkung. Alle diejenigen, die in Aemtern stehen, und daraus Einkommen, oder sonst Pensionen genießen, von welchen sämtlich sie die Beiträge nach Procenten erlegen, können zu einem Kopfgelde weiter nicht angezogen werden, es wäre denn, daß in einzelnen Fällen ein anderes ausdrücklich bestimmt sey; jedoch, wenn sie auch als Eigenthümer oder Pächter mit Land-Gütern und Grundstücken im Lande angeessen sind, und dieserhalb, oder aus einem Nebengewerbe, auch sonstiger Handthierung zu einem andern Modo Beiträge zu erlegen haben, werden sie dadurch von vorbestimmter Salarien- und Pensionen-Abgabe nicht befreiet, sondern sind vielmehr außerdem dazu gehalten und verbunden.

3. Anmerkung. Wirklich dienstleistende, aber unbesoldete Bediente

Ⓔ

diente geben in dieser Klasse nichts, sondern bleiben frei, woferne sie nicht von der folgenden Klasse ergriffen werden.

Zweite Klasse,  
für die nicht in Besoldung stehenden Personen.

R. 3tel.  
Nthlr. 3l.

Von ihrem Kopfe entrichten:

A. Alle characterisirte oder graduirte Personen in Städten und auf dem Lande, wenn solche nicht dabei in wirklicher Function stehen, keine Besoldung ziehen, oder nicht mit Land-Gütern im Lande angeessen, oder nicht wirkliche ordentliche Magistrats-Personen sind, folgendergestalt:

1) Alle Titular-Räthe	=	=	3	16
2) Mit Hof- Jagd- Forst- Stall- und Beamten-Char- gen characterisirte, von Majors-Rang inclusive an und höher hinauf	=	=	3	16
3) Alle übrige Characterisirte, vom Capitains-Rang inclusive und weiter herab	=	=	2	—
4) Cammer-Agent	=	=	10	—
5) Hof-Agent	=	=	6	32
6) Hof-Factor	=	=	5	—

Anmerkung. Die unter vorbenannten drei Nummern, ohne Amt und Besoldung Characterisirte, die wirklich in der Charge oder dem Character, den sie führen, in Function gestanden haben, werden nicht von dieser, sondern nur in so ferne sie unter die weiterhin vorgeschriebenen Rubriken gehören, ergriffen.

B. 1) Doctores und Licentiati juris et medicinae, auch medicinae practici und Doctorandi, Kreis- und Amts-Physici

1) Doctores und Licentiati juris et medicinae, auch medicinae practici und Doctorandi, Kreis- und Amts-Physici	=	=	1	32
2) Advocaten,				
a) wenn sie characterisiret sind, so entrichten sie nach Vorschrift des Ansatzes A. 1) 2) 3); jedoch sind Promotionen nicht für Characterisirungen zu rechnen.				
b) Advocaten, die nicht characterisirt sind	=		1	32
3) Hof-Apotheker	=	=	2	32

C. Die

C. Die in den Städten und auf dem Lande sich aufhaltende, nicht mit Landgütern im Lande angeessene, sondern von ihren Renten lebende Adelige und Bürgerliche beiderlei Geschlechts, so weit letztere zu den Eximirten gehören, die sonst keine bürgerliche Nahrung treiben, sondern von ihren Zinsen leben, tragen bei:

a) wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünfte haben, gehören sie zu den personis miserabilibus, welche durchhin frei sind.			
b) wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. haben, geben sie überhaupt	"	"	1 16 —
c) von 300 bis 500 Rthlr.	"	"	3 16 —
d) von 500 bis 1000 Rthlr.	"	"	5 — —
e) über 1000 Rthlr.	"	"	6 32 —

D. Magistri und practicirende Candidati juris, Kreis- und Amts-Chirurgi, Notarii immatriculati, ritterschaftliche Amts-Einnehmer, Candidati theologiae, die nicht Hauslehrer sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edict nicht namentlich, oder unter einer der vorbezeichneten Klassen nicht schon begriffen werden können

"	"	"	"	— 16 —
E. Ingenieurs und Landmesser, ohne sonstigen Betrieb zu haben	"	"	"	— 10 8
F. Steuer-Aufseher, Thor- und Mühlenschreiber	"	"	"	— 8 —
G. Männliche Domestiken	"	"	"	— 8 —
Weibliche Domestiken	"	"	"	— 2 8

Anmerkung. Jedoch ergreift dies nicht die Domestiken der Guts-Besizer.

### Dritte Klasse

für die Militair-Bediente.

A. Officiere der beiden Garden und andere zum Unterstaab gehörige Officiers von 100 Rthlr. Besoldung	—	16	—
B. Die auf Pension stehende Officiers von 100 Rthlr.	—	8	—

Ⓔ 2

Vierte

**Vierte Klasse**  
für Gelehrte und die Geistlichkeit.

A. Superintendent und Hofprediger von 100 Rthlr.	—	32	—
B. Prediger in Städten und auf dem Lande von 100 Rthlr. ihres feststehenden in baarem Gelde oder Naturalien bestehenden Einkommens, wenn solches nicht über 200 Rthlr. beträgt, 8 fl., beträgt es über 200 Rthlr. — 16 fl. Geben sie aber zum Modo der Ritterschaft die Hufen-Anlagen; so wird das Acker-Einkommen nicht enquotirt.			
<p style="margin-left: 20px;">1. Anmerkung. Die in vorgenannten beiden Nummern aufgeführte Geistlichen haben ihr Einkommen nach ihrem besten Wissen selbst anzugeben.</p> <p style="margin-left: 20px;">2. Anmerkung. Jedoch auch die Erlegnisse wegen Grundstücke zu einem andern Modo dürfen mit dieser Salarien-Abgabe nicht vermischt werden, sondern es wird damit nach der gemachten Bestimmung gehalten.</p>			
C. 1) Deconomi	=	=	=
2) Rectores, Provisores, Organisten, Cantoren und übrige Schullehrer, auch Collaboratoren und Substituten geben Personal-Abgabe	=	=	=
		—	10 8
D. Rüsler			
a) ohne ein Handwerk zu treiben	=	=	=
b) wenn sie ein Handwerk treiben	=	=	=
		—	5 4
		—	10 8

1. Anmerkung. Diejenigen, welche in der 2ten 3ten und 4ten Klasse Kopfgeld geben, erlegen solches nur einmal, jedoch zur höchsten Quote, unter welche sie zu bringen sind.

2. Anmerkung. Die geistlichen Wittwen sind gänzlich frei; es wäre denn, daß sie außer ihren Heubungen eigene Capitalien besäßen, so leisten sie hievon und nicht weiter, die in der zwoten Klasse, unter C. vorgeschriebene Abgabe.

E. Die

E Die Kirchen, sowohl herrschaftlichen als Privat-Patronats, auf dem Lande wie in den Städten, auch alle andere Stiftungen, welche die Privilegien der piorum Corporum genießen, geben von ihren baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren stehen, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, für jedes Hundert

## Vierter Abschnitt.

### Allgemeine Grundsätze.

#### I.

Alle nach den vorliegenden Maasstäben ausgeschriebene Beiträge werden von den ordentlichen Obrigkeiten der respective Debenten, namentlich in Unsern Domainen von den competirenden Beamten, in den ritterschaftlichen, städtischen Kammerei- und Deconomie-Gütern von der Gutsobrigkeit, in den Städten Unsers Stargardischen Kreises aber von Bürgermeister und Rath daselbst, eingehoben und mit den vorgeschriebenen, gedoppelt abzufassenden und gehörig zu unterschreibenden besondern und richtigen Specificationen binnen 4 Wochen nach Verkündung dieses Edicts in den Landkasten abgeliefert.

#### II.

Von den Eymirten weltlichen Standes werden die edictmäßigen Beiträge zwar gleichfalls, in den Domainen von Unsern Beamten, in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern von der Guts herrschaft, und in Unsern Städten von dem Magistrat, mit gleichmäßigen richtigen gedoppelten besondern Specificationen, binnen 4 Wochen, nach Verkündung dieses Einforderungs-Edicts, an den Landkasten abgeliefert. Nur in Unserer Residenzstadt Neustrelitz werden die edictmäßigen Beiträge der weltlichen Eymirten, und zwar die vom Civilstande der ersten und zwo ten Klasse durch Unsre Justiz-Canzlei hieselbst, die vom Hof-Etat durch Unser Hofmarschall-Umt, vermöge Unsrer dazu ertheilten Special-Aufträge, in der besagten Zeit wahrgenommen, und mit gleichmäßigen Specificationen an den Landkasten übermittelt.

#### F

#### III.

## III.

Ein gleiches ist in Ansehung der zur dritten Classe des dritten Abschnitts gehörigen Militair-Personen, und deren edictmäßigen Beiträge den zeitigen Commandeurs der Garden hieselbst aufzugeben.

## IV.

So viel hingegen die Geistlichkeit und milden Stiftungen sowohl in den Städten, als auf dem Lande betrifft, ist Unser Ehren-Superintendent angewiesen: von den ihm untergeordneten Predigern, Schul- und Kirchen-Bedienten, auch geistlichen Rechnungsführern Unsers Stargardischen Kreises, in so ferne solche in der vierten Klasse des dritten Abschnitts aufgeführt stehen, die edictmäßigen Beiträge in gedachtem Zeitraum einzufordern, und mit eigenhändig unterschriebenen gedoppelten Specificationen, die, in Rücksicht auf die unter ihm stehenden pia corpora, sowohl Landesherrlichen, als ritter- und landschaftlichen Patronats, mit einem concernirenden beglaubigten Auszug der jüngsten Register, oder einem eigenhändigen Zeugnisse des Kirchenpatrons belegt seyn müssen, an den Landkasten einzusenden.

Wegen der, in den Pfarrwohnungen und Prediger-Wittwen-Häusern wohnenden Handwerker und Beitragspflichtigen Einlieger, behält es bei demjenigen sein Bewenden, was durch die Analogie der Neben-Steuer an jedem Orte hergebracht ist.

## V.

Die Beiträge der Eximirten in den Domainen, ritterschaftlichen Gütern und Städten Unsers Stargardischen Kreises, kommen so wie die Beiträge aus den Kammerei- und Deconomie-Gütern, landesverfassungsmäßig den Domainen an deren Quote zu einem Drittheil, zu zwei Drittheilen aber, respective den Quoten der Ritter- und Landschaft, zu Hülfe und zu gute.

## VI.

Zur gemeinschaftlichen Einnahme dieser ausgeschriebenen Beiträge, sollen der Commissions-Secretair Lüders und der Landkasten-Einnehmer Kdve zu Rostock, in Gemäßheit des XVIII. Artikels der Reversalen vom Jahr 1621, gleich nach Publicirung dieses Edicts, in Un-  
ferm

ferm und Unserer Ritter- und Landschaft Namen, auf gemeinschaftliche Kosten bestellet, beeidiget und dahin angewiesen werden: die edictmäßig einkommenden Gelder zu erheben, zu berechnen, und in der vorhin bestimmten Zahlungszeit mit dem einen Exemplar der bescheinigten Specificationen, wovon das andere Exemplar bei dem Landkasten verbleibt, unaufhältlich an Unsre Krenterei hieselbst einzusenden, demnächst aber davon vor Unserm dazu ernannten Commissario und von Unserer Ritter- und Landschaft zu bevollmächtigenden Deputirten gebührende Rechenschaft abzulegen.

## VII.

Bei entstehenden Misverständnissen, Differenzen und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge von den Behörden, durch Inhibition und Suspendio-Verordnungen, ohne die dringendsten Beweg-Ursachen, nicht hemmen noch aussetzen, sondern auch selbst in einem solchen seltenen Fall die Suspension von Unserer Regierung nicht anders, als nach eingezogenem Gutachten des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, verfügen; Vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventuellen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

Da es überhaupt, bei Beobachtung der deutlichen Vorschrift des angezogenen grundgesetzlichen Reversal-Artikels und des gegenwärtigen Edicts, einer eignen besondern Direction dieser Receptur nicht bedarf; so bleibt die gewissenhafte Einnahme und gemeinschaftliche Berechnung der Beiträge den Eides-Pflichten der gemeinsamen Einnehmer, gegen deren Remunerirung aus den gemeinsamen Einflüssen des Landkastens, überlassen; so wie die Entscheidung entstehender Zweifel und Beschwerden, entweder auf unmittelbare Vorstellungen, oder auf des Engern Ausschusses Bericht-Erstattung, mit beständiger Beibehaltung der edictmäßigen klaren Vorschriften und Grundsätze, Unserer Regierung vorbehalten, welche nicht unterlassen wird, auf die gutachtlichen Vorschläge des Engern Ausschusses alle billige Rücksicht zu nehmen.

## VIII.

Gleichwie in dem für das platte Land vorgeschriebenen Maasstabe (I. Abschn. Anmerk. i.) es bereits festgesetzt ist; also sollen eben-

falls für die Beiträge aus den Städten und von den Eximirten keine Sub-Collectur-Kosten oder Gebühren liquidirt oder passirt werden. Mithin soll unter diesem Namen, oder unter einem ähnlichen Vorwand, kein Abzug von den, in den Landkasten einfließenden Beiträgen gestattet, noch den Debenten sonst irgend einige Erlegnis hiezu abgemuthet werden; sondern es behält in Ansehung der Hebungs-Kosten bei der gemeinsamen Remunerirung der General-Einnehmer aus den, allen contribuirenden Theilen zu Gute kommenden Einflüssen allewege sein Bewenden.

## IX.

Sollte durch diese vorbeschriebenen Modos die Quote Unsers Stargardischen Kreises, an der, in der Ritter- und Landschaftlichen Erklärung auf Unsre Landtags-Proposition, hierauf angewiesenen Summe von derselben nicht aufkommen; so werden Wir, so weit der Defect in der Ritter- oder Landschaftlichen Quote Unsers Stargardischen Kreises sich finden sollte, von einem jeden Stande das an seiner Quote fehlende, ohne Belästigung des andern, entweder durch private sofortige Aufbringung annehmen, oder wenn dazu eine collective Aufbringung auf Landesherrliche wiederholte Edicte zu der ermangelnden Quote nöthig werden sollte, diese Verkündigung und Einforderung, wenn solche auch nur einen Theil Unserer Landstände trifft, dennoch nicht anders, als nach vorheriger grundgesetzlicher Bitte und Vorschlag Unserer Ritter- und Landschaft erlassen und verfügen.

In Ansehung Unserer Domainen behalten Wir Uns inzwischen vor, das an deren vorbeschriebenen Quote Unsers Landes-Antheils noch etwa fehlende, nach Befinden, aus Unsern Herrschaftlichen Casen zu übertragen.

## X.

Sobald hingegen das, hiernach aus Unsern Landen aufkommende gehörig abgeföhret, und so viel insonderheit die Quoten der Ritter- und Landschaft anlangt, Unser Antheil von ihren hiernach aufzubringenden Beiträgen, für Unsern Stargardischen Kreis an Unsre Renterei hieselbst berichtet seyn wird; soll das, was nach Abzug der gemeinsamen Hebungs-Kosten, von der Aufkunst jener Quote übrig bleiben mögte,

mdgte, einem jeden contribuirenden Theile, zur eigenen rechtmäßigen Verwendung, so wie die Auslieferung aus dem gemeinsamen Landlasten, sobald der Ueberschuß solcher Quote liquidirt ist, vorbehalten seyn.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder Unserer Unterthanen seine, in vorstehenden Rubriken ausgeschriebenen Beiträge, bey Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichem Insiegel gewöhnlichermaßen publiciren lassen. Gegeben Neustrelitz den 25. Januar 1797.



Carl,  
Herzog zu Mecklenburg.

U. D. v. Demitz.

72  
nicht, einem ist in concludierenden Zeile, zur eigenen Veranschaulichung  
Bemerkung, so wie die Handlung und dem entsprechenden  
haben, jedoch der Hebelhaftigkeit dieser Punkte ist, vornehmlich  
ten sein.  
Sitz gedient und besteht gemacht: daß ein jeder dieser Punkte  
ihnen keine, in vorstehenden Punkten angeführten Begriffe  
des Begriffs, auf des Schwingen, haben und stehen  
genen Grunden, in der vorstehenden Zeit nicht einleiten soll.  
Ein dem geistlichen Vater geistlicher Stelle und Wirkung.  
Inzwischen haben diese Punkte dieser Anforderung, unter  
In der eigentlichen Natur und Verstandes, Infolge dessen  
Inzwischen haben diese Punkte dieser Anforderung, unter  
Inzwischen haben diese Punkte dieser Anforderung, unter

2011



Vertrag in

1811

...





falls für die Beiträge aus den Städten und von den Eximirten keine Sub-Collectur-Kosten oder Gebühren liquidirt oder passirt werden. Mithin soll unter diesem Namen, oder unter einem ähnlichen Vorwand, kein Abzug von den, in den Landlasten einfließenden Beiträgen gestattet, noch den Debeten sonst irgend einige Erlegnis hiezu abgemuthet werden; sondern es behält in Ansehung der Hebungs-Kosten bei der gemeinsamen Remunerirung der General-Einnehmer aus den, allen contribuirenden Theilen zu Gute kommenden Einflüssen allewege sein Bewenden.

## IX.

Sollte durch diese vorbeschriebenen Modos die Quote Unsers Stargardischen Kreises, an der, in der Ritter- und Landschaftlichen Erklärung auf Unsre Landtags-Proposition, hierauf angewiesenen Summe von derselben nicht aufkommen; so werden Wir, so weit der Defect in der Ritter- oder Landschaftlichen Quote Unsers Stargardischen Kreises sich finden sollte, von einem jeden Stande das an seiner Quote fehlende, ohne Belästigung des andern, entweder durch private sofortige Aufbringung annehmen, oder wenn dazu eine collective Aufbringung auf Landesherrliche wiederholte Edicte zu der ermangelnden Quote nöthig werden sollte, diese Verkündigung und Einforderung, wenn solche auch nur einen Theil Unserer Landstände trifft, dennoch nicht anders, als nach vorheriger grundgesetzlicher Bitte und Vorschlag Unserer Ritter- und Landschaft erlassen und verfügen.

In Ansehung Unserer Domainen behalten Wir Uns inzwischen vor, das an deren vorbeschriebenen Quote Unsers Landes-Antheils noch etwa fehlende, nach Befinden, aus Unsern Herrschaftlichen Casen zu übertragen.

## X.

Sobald hingegen das, hiernach aus Unsern Landen aufkommende gehörig abgeföhret, und so viel insonderheit die Quoten der Ritter- und Landschaft anlangt, Unser Antheil von ihren hiernach aufzubringenden Beiträgen, für Unsern Stargardischen Kreis an Unsre Renterei hieselbst berichtet seyn wird; soll das, was nach Abzug der gemeinsamen Hebungs-Kosten, von der Aufkunft jener Quote übrig bleiben mögte,

